

**1280. Kostgeberei.** Mit Eingabe vom 18. Mai 1925 rekurriert Frau Mathilde Winkler, geborene Eisele, gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 12. Mai 1925, durch welche ihr Gesuch um Erteilung eines Kostgebereipatentes abgewiesen worden war. Die Abweisung erfolgte, weil die Rekurrentin mehrfach gerichtlich vorbestraft ist und zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung wegen Verführung von Minderjährigen von neuem in Strafuntersuchung stand.

In der Rekursschrift wird in der Hauptsache geltend gemacht, daß das zuletzt pendent gewesene Strafverfahren inzwischen sistiert worden sei, weil die ganze Anklage auf Verleumdungen beruht habe. Es könne daher der Rekurrentin nichts zur Last gelegt werden, was die Verweigerung des nachgesuchten Patentes rechtfertigen würde.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach den ergänzten Akten muß der Vorwurf, die Rekurrentin genieße in sittlicher Hinsicht einen schlechten Ruf, als begründet erachtet werden. Schon im Jahre 1918 war Frau Winkler, damalige Bachmann, in eine Strafuntersuchung wegen Abtreibung verwickelt; die Untersuchung mußte mangels genügenden Beweises sistiert werden; für die erlittene Untersuchungshaft wurde der Angeschuldigten aber keine Entschädigung zugesprochen, weil sie zufolge ihres Lebenswandels und ihrer eigenen Äußerungen die Untersuchung verschuldet habe. Auch das Waisenamt, welches sich mit Frau Winkler zu befassen hatte, lernte diese als eine leichtsinnige Person kennen und mußte wegen ihrer Liederlichkeit Maßnahmen zum Schutze der Kinder ergreifen. Die Akten der neuesten Strafuntersuchung, die inzwischen sistiert wurde, werfen in sittlicher Beziehung

ebenfalls ein schlechtes Licht auf die Rekurrentin. In der Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft wird festgestellt, daß ein strafbarer Tatbestand zwar nicht vorliege, daß aber das Verhalten der Winkler ein sehr verwerfliches war, weshalb ihr auch gemeinsam mit dem Mitangeschuldigten Wolf die Kosten der Untersuchung auferlegt werden.

Da die Rekurrentin nach den bisherigen Erfahrungen keine Gewähr bietet für die ordentliche und ehrbare Führung einer Kostgeberei, kann der Rekurs nicht geschützt werden.

Nach Einsicht eines Berichtes der Finanzdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend aus Fr. 20 Staatsgebühr, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Frau M. Winkler-Eisele, Habsburgstraße 42, Zürich 6, sowie an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, den Bezirksrat Zürich und die Finanzdirektion.